

**Informationen zur praktischen Studienzeit**  
**(§ 5a Abs. 3 S. 2-3 DRiG i. V. m. § 15 Thüringer Juristenausbildungs- und**  
**-prüfungsordnung (ThürJAPO)**  
**(Az.: 2210-2/99 – Stand: Januar 2012)**

**Allgemeines**

Die praktische Studienzeit soll den Studierenden einen Einblick in die Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung vermitteln. Die Studierenden sollen durch Anschauung und Information erfahren, wie Praktiker mit den Rechtsnormen umgehen und Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit erhalten. Sie sollen die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts und den Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht kennen lernen.

Die praktische Studienzeit bei einem Gericht (Gerichtspraktikum) wird regelmäßig als Gruppenpraktikum (3 Wochen) durchgeführt. Auch das Verwaltungspraktikum kann als Gruppenpraktikum durchgeführt werden.

Die Anerkennung als Praktikum im Sinne des § 15 ThürJAPO erfolgt durch das Justizprüfungsamt regelmäßig nur dann, wenn es durch eine Person geleitet wurde, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder die vor dem 3.10.1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet den Grad eines Diplomjuristen erworben hat und in der Justiz, im Verwaltungsdienst, als Rechtsanwalt oder als Notar tätig ist. Für das Verwaltungspraktikum reicht es auch, wenn die inhaltlichen Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift gewahrt sind, wenn die Ausbildung durch einen anderen Beamten im höheren Verwaltungsdienst geleitet wird.

Um vom Justizprüfungsamt anerkannt zu werden, muss das Praktikum zudem innerhalb der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Maßgeblich sind dabei die Vorlesungszeiten / vorlesungsfreien

Zeiten der Universität, an welcher der Studierende in demjenigen Semester studiert, in welches die praktische Studienzeit fällt. Während eines Auslandssemesters kommt es somit auf die an der ausländischen Universität geltenden vorlesungsfreien Zeiten an.

Am Ende jedes Praktikums erhält der Studierende bei regelmäßiger Teilnahme von der ausbildenden Stelle eine für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bestimmte Bescheinigung. Soweit die Bescheinigung durch Gerichte und Behörden ausgestellt wird, achten Sie bitte darauf, dass die Ihnen ausgestellte Bescheinigung ein Dienstsiegel aufweist.

Juristische Tätigkeitsbereiche oder Institutionen, die als Ausbildungsstellen für die praktische Studienzeit in Betracht kommen, sind beispielhaft in der Anlage aufgeführt.

**Gerichts- und Verwaltungspraktikum**

Die Gruppenpraktika bei den Gerichten werden von den Landgerichten durchgeführt.

Bitten richten Sie Ihre Anmeldung für das Gerichtspraktikum an das Landgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Besteht kein Wohnsitz in Thüringen, ist der Studienort maßgebend.

Die Anmeldung für das Verwaltungsgruppenpraktikum ist an das Thüringer Landesverwaltungsamt zu richten.

Bei Einzelpraktika ist die Anmeldung direkt an die Praktikumsstelle zu richten.

Die Termine und die Anmeldefrist für die Gruppenpraktika werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Justizprüfungsamtes bekanntgemacht.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum.

Ein Gruppenpraktikum wird durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Personen angemeldet haben und mindestens sieben Personen am ersten Tag des Praktikums teilnehmen. Andernfalls werden die Studierenden einer ortsnahen anderen Praktikumsgruppe zugewiesen.

### **Wahlpraktikum**

Wegen der Zulassung zum Wahlpraktikum wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Praktikumsstelle Ihrer Wahl, die unter Berücksichtigung der dienstlichen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit über die Zulassung entscheidet. Juristische Tätigkeitsbereiche oder Institutionen, bei denen die praktische Studienzeit durchgeführt werden kann, sind beispielhaft auch für das Wahlpraktikum in der Anlage aufgeführt.

Gerichts- und Verwaltungspraktika werden nur anerkannt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Wahlpraktika sind auch im Ausland möglich, sofern die Praktikumsstelle und dortige Ausbildung den Anforderungen entspricht.

### **Ausbildungsstellen in der praktischen Studienzeit (beispielhafte Aufzählung)**

#### **Im Rahmen des Gerichtspraktikums:**

Zivilgericht, Mieterschutzverein, Verbraucherschutzverband,

Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Jugendgericht,

Strafvollzug, Bewährungshilfe, Landeskriminalamt, Polizei, Rechtsmedizinisches Institut, Drogenberatungsstelle, Opferschutzverband,

Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt, Arbeitsgericht,

Rechtsanwalt, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, einer Bank oder Versicherung;

#### **Im Rahmen des Verwaltungspraktikums:**

Thüringer Landtag,

oberste Landesbehörden,

Landesoberbehörden (Landesamt für Statistik, Landesamt für Eich- und Messwesen, Landeskriminalamt, Polizeiverwaltungsamt),

Landesmittelbehörden (Landesverwaltungsamt mit den Fachabteilungen Inneres, Bauwesen, Umwelt und Raumordnung, Wirtschaft und Gesundheit, Landesamt für Straßenbau, Landesvermessungsamt, Landesbergamt, Oberfinanzdirektion, Landesamt für Soziales und Familie),

Untere Landesbehörden (Staatliche Schulämter, Landratsämter, Umweltämter),

Behörden der mittelbaren Landesverwaltung (Fachämter der Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen, Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Stiftung Weimarer Klassik),

Vertretungsorgane der Gemeinden und Kreise,

Verwaltungsgerichte;

#### **Im Rahmen des Wahlpraktikums:**

Die Fachgerichte erster Instanz (Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte), die Amtsgerichte als Familiengerichte,

die Staatsanwaltschaften,

Rechtsanwälte und Notare,

Verbände, Wirtschaftsunternehmen oder Körperschaften wirtschaftlicher Selbstverwaltung,

ferner alle Ausbildungsstellen, die allgemein durch Verwaltungsvorschrift als Ausbildungsstellen für Rechtsreferendare im Rahmen der Wahlstation zugelassen sind.